

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für
Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Frankenhausen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Frankenhausen hat auf der Grundlage des § 5 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24.07.1993 (GVBl. S. 383), des § 38 Abs. 1-3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23 ff) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 bis 7, außer 5, des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329 ff) folgende Satzung beschlossen:

(Beschluss Nr. 395-33/93 am 01.07.1993, geändert mit Beschluss-Nr. 219-17/01 am 01.11.2001))

§ 1
Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

(2) Für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderte Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahr, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 19 Abs. 1 ThBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 2 ThBKG.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht nach § 34 Satz 1 und § 38 Abs. 1 und 2 ThBKG.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung;
- b) die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
- c) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- d) die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen.

§ 4
Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 38 Abs. 1 und 2 genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haftet diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühr

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühr werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigem Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung.
 - b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
 - c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 38 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 22.02.2002

Ringleb
Bürgermeister

**Kostentarif zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Frankenhausen**

1. Stundensätze Personal	€/Stunde		
1.1. Einsatzkräfte	16,00		
1.2. Brandsicherheitswache	6,00		
1.2.1. Bereitschaftszeiten	8,00		
1.3. Verkehrsarbeiten Arbeiter	17,00		
1.4. Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet			
1.5. Werkstattarbeiten Facharbeiter	18,00		
 2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände			
2.1. Fahrzeuge und Anhänger			
2.1.1. Kran	302,00		
2.1.2. Drehleiter	185,00		
2.1.3. Löschfahrzeuge (LF 24)	180,00		
2.1.4. Lichtmastenanhänger	137,00		
2.1.5. Löschfahrzeug (LF 16)	130,00		
2.1.6. Gerätewagen-Atemschutz	128,00		
2.1.7. Großtanklöschfahrzeug	126,00		
2.1.8. Rüstwagen	122,00		
2.1.9. Einsatzleitwagen 3	95,00		
2.1.10. Tanklöschfahrzeug	88,00		
2.1.11. Trockentanklöschfahrzeug	86,00		
2.1.12. Gerätewagen-Öl	72,00		
2.1.13. Messleitwagen	69,00		
2.1.14. Löschfahrzeug LF 8	64,00		
2.1.15. Wechselladerfahrzeug	59,00		
2.1.16. Schlauchwagen	52,00		
2.1.17. Gerätewagen-Wasser	46,00		
2.1.18. Abrollbehälter	39,00		
2.1.19. Bus	38,00		
2.1.20. Abrollbehälter-Tank	31,00		
2.1.21. Kommandowagen-Einsatzleitwagen 1	30,00		
2.1.22. LKW-Kabelbau	28,00		
2.1.23. Gabelstapler	25,00		
2.1.24. Gerätewagen-Bau	21,00		
2.1.25. Mannschaftstransportfahrzeug/LKW	18,00		
2.1.26. PKW	16,00		
2.1.27. Radlager	14,00		
2.1.28. Gerätewagen-Tierrettung	4,00		
		Grundkosten	jede weitere
		1. Stunde/€	Stunde/€
 2.2. Geräte			
2.2.1. Ölabsauggerät	144,00	60,00	
2.2.2. Ölabscheider	89,00	48,00	
2.2.3. Rauchabzugsgerät, einschließlich Lutten	58,00	16,00	
2.2.4. Tragkraftspritze	20,00	10,00	
2.2.5. Notstromaggregat	11,00	6,00	
2.2.6. Sonderpumpe (exgeschützt. Säure)	10,00	5,00	
2.2.7. Öl-, Wasser-Sauger	10,00	5,00	
2.2.8. Tauchpumpe	9,00	4,00	
2.2.9. Motorsäge	8,00	3,00	
 2.3. Kosten für die Bereitstellung von Geräten;			
bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.			

2.4. Ausrüstungsgegenstände		
2.4.1. Taucherschutzanzug/trocken	58,00	36,00
2.4.2. Tauserschutzanzug/nass	31,00	8,00
2.4.3. Trafogerät	50,00	24,00
2.4.4. Gas- und Säureschutzanzug	48,00	27,00
2.4.5. Ölabsperre, je 20 m	37,00	16,00
2.4.6. Sprungrettungsgerät	36,00	15,00
2.4.7. Wärmesichtgerät	32,00	18,00
2.4.8. Atemschutzgerät	31,00	10,00
2.4.9. Schlaupumpe	20,00	10,00
2.4.10. Auffangbehälter		
- bis 100 l Inhalt	7,00	1,00
- 100-500 l Inhalt	10,00	3,00
- über 500 l bis 5000 l	17,00	7,00
- über 50-80 m ³ Inhalt	77,00	46,00
2.4.11. Tankbehälter 400 l	16,00	6,00
2.4.12. B-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.13. C-Druckschlauch	14,00	1,00
2.4.14. Saugschlauch	7,00	1,00
2.4.15. Sprungpolster	20,00	4,00
2.4.16. Gullyabdichtkissen	10,00	0,50
Bei Ziffer 2.4.3., 2.4.5. und 2.4.8. werden außerdem die entsprechenden Kosten nach Ziffer 3.2., 3.3. und 3.10. berechnet.		
3. Kosten für Verbrauchsmaterial		
3.1. Ölbindemittel für Gewässer von Rhodia Sorb	€	Einheit
3.1.1. Ölsperre S 302	84,00	Stück
3.1.2. Vliesbahnen Typ R 403 40 m = 1 Rolle	59,00	Rolle
3.1.3. Kissen LT 103	26,00	Stück
3.1.4. Tücher T 33 (10 Stück)	3,00	10 Stück
3.2. sonstige Ölbindemittel		
3.2.1. Ölbindemittel Ekoperl	21,00	Sack à 100 l
3.2.2. Ölbindemittel Bioreg	15,00	Sack á 40 l
3.2.3. Ölbindemittel Absolyth	7,00	Sack á 50 l
3.3. Sauerstoff je Füllung	7,00	1 Füllung
zuzüglich a) medizinisch 0,70 €/l		
b) Industrie 0,70 €/l		
3.4. CO ₂ je Füllung	7,00	1 Füllung
zuzüglich 1,30 €/l		
3.5. Sand je Sack	3,00	Sack
3.6. Sägemehl je Sack	3,00	Sack
3.7. Löschpulver je kg	2,00	kg
3.8. Schaummittel je l	2,00	Liter
3.9. Pressluft je Füllung	4,00	1 Füllung
3.10. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	23,00	
zuzüglich 30 min. Arbeitszeit		
3.10.1. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher	41,00	
zuzüglich 30 min. Arbeitszeit		